

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Verordnung vom 01.11.1833 publ. 06.11.1833

9.

Am Tage nach der Abgabe der Stimmzettel, wird durch den Magistrat oder eine Deputation desselben, der die Stimmzettel enthaltende Kasten auf dem Rathhause geöffnet und in Gemäßheit Art. 93. der Stadt-Ordnung, eine Abstimmungs = Liste angefertigt. Allen Stimmberechtigten ist es verstattet, bey dieser Eröffnung des Kastens und Anfertigung der Abstimmungs = Liste, nach dem Inhalt der Stimmzettel, gegenwärtig zu seyn. Das Protocol über die Einlieferung der Stimmzettel wird dann mit dieser Abstimmungs = Liste, zur Einsicht aller Gemeindeglieder, acht Tage auf dem Rathhause niedergelegt, und wird mit Ausmittelung der hiernach zum Stadtrath und dessen Ersahmännern Berufenen, den weitem Vorschriften des Art. 93. und folgender, der Stadt-Ordnung gemäß, verfahren.

24) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 1. Nov., publ. den 6. Novemb.  
1833.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Dienst = Aufsicht  
Großherzog, zu bestimmen geruhet haben, daß über das Vermessungs = Com-  
die, durch die Landesherrliche Verordnung vom toir.  
 $\frac{1}{2}$  5. März 1830. der Regierung übertragene  
Dienst = Aufsicht über das Vermessungs = Comtoir,